

Handel mit Hanfware steht unter Druck

Verbraucherschützer fordern bundesweites Vorgehen der Überwachungsbehörden – Gerichte gehen von Novel-Food aus

Berlin. Eine Warnung der Verbraucherzentralen und neue Urteile: Die Verunsicherung um den Verkauf von CBD-Produkten aus Hanfextrakt hält an. Abhilfe will der neu gegründete Branchenverband Cannabiswirtschaft schaffen.

Der Hype um Lebensmittel mit dem Hanf-Extrakt Cannabidiol (CBD) bewegt sich laut den Verbraucherzentralen (VZ) „am Rande der Legalität“. Cannabidiol-haltige Erzeugnisse wie Kaugummis oder Öl dürften nicht verkauft werden, warnten die Verbraucherschützer vergangene Woche – und verwiesen in diesem Kontext auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). „Laut dem BVL benötigen die Produkte eine Zulassung als Arzneimittel oder – wenn Lebensmittel – eine Genehmigung als neuartiges Lebensmittel. Das gilt auch für Nahrungsergänzungsmittel. Solche 'Novel-Food'-Zulassungen liegen hier bisher aber nicht vor“, betont Wiebke Franz von der VZ Hessen. Hersteller berufen sich demgegenüber auf die jahrhundertelange Tradition der Hanfnutzung, die eine Novel-Food-Zulassung entbehrllich mache.

Ende 2019 folgten nun vier Gerichte der BVL-Argumentation: das Oberverwaltungsgericht Lüneburg, die Verwaltungsgerichte Hannover und Düsseldorf und der Verwaltungsgerichtshof

Baden-Württemberg. „Alle Urteile ergingen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, sind jedoch ein starkes Indiz für den Ausgang des jeweiligen Rechtsstreits in der Hauptsache“, stellt Bärbel Hintermeier, Kanzlei Meyer Rechtsanwältin, klar.

Die Verbraucherschützer fordern zudem „ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen der zuständigen Behörden“. Bisher seien CBD-haltige Produkte nur in manchen Bundesländern vom Markt genommen worden; Gesundheitsaufsicht ist Ländersache. VZ-Ernährungsexpertin Franz rät unterdessen vom Verzehr ab. Es gäbe zahlreiche ungeklärte Fragen zu Dosierung, Sicherheit, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen – beispielsweise Schläfrigkeit, Benommenheit oder auch innere Unruhe. Auch könnten die Trendprodukte gesundheitlich beeinträchtigende Mengen des berauschenden

Stoffs Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten und würden oft gezielt mit dem berauschenden Image beworben – etwa mit abgebildeten Hanfblättern und Begriffen wie „berauschend“, „high“ oder „Achtung Suchtgefahr!“. „Diese Verharmlosung von Cannabis ist nicht hinnehmbar“, so Franz.

Dabei haben längst nicht mehr alle Händler CBD-Lebensmittel im Sortiment, wie eine exemplarische Befra-



Verbraucherzentralen sprechen von einem „Trend am Rande der Legalität“

gung der Lebensmittel Zeitung bei fünf Unternehmen zeigt. Rossmann und DocMorris geben an, entsprechende Produkte zu führen: „Wir stehen hierzu im regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Behörden“, heißt es aus Burgwedel. „Der THC-Gehalt der Erzeugnisse liegt unter 0,2 Prozent“, erklärt DocMorris' Pressestelle. Die Drogerie Müller führt „keine Produkte mit entsprechenden Inhaltsstoffen“ – und Amazon zumindest offiziell nicht: So verweist die Pressesprecherin auf die Amazon-Verkaufsrichtlinien, wonach CBD-haltige Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und Öle als „unzulässige Angebote“ gelten. Ein Blick auf die Amazon-Website spricht jedoch eine andere Sprache: Dort sind unzählige CBD-Produkte zu finden.

dm-Geschäftsführer Sebastian Bayer umreißt das Dilemma: „Da wir unseren Kunden ein vielfältiges Sortiment bieten möchten, hatten wir uns dafür entschieden, verschiedene CBD-Produkte zu führen.“ Die rechtliche Einstufung der Artikel sei indes noch nicht abschließend geklärt. „Wir haben daher bereits vor längerem beschlossen, die CBD-Produkte auf unbestimmte Zeit aus dem Verkauf zu nehmen.“ (Lz 31-19)

Murad Salameh war mit CBD-Ölen bei dm gelistet. „In Deutschland wird ein neuer, aufstrebender Industriezweig ausgebremst“, kritisiert der Geschäftsführer des Herstellers Limucan. „Das Verfahren für eine Novel-Food-Zulassung kann meines Wissens zwischen 500 000 und 1,5 Mio. Euro kosten. Das können Startups sich nicht leisten“, gibt auch Jürgen Neumeyer vom neu gegründeten Branchenverband Cannabiswirtschaft zu bedenken. Der Verband, der Mitte dieser Woche seine erste Sitzung hatte, hat einige Baustellen vor sich. gmf/lz 04-20

Seehofer lenkt bei Passbildern ein

Berlin. Die Argumentation des Handels gegen die „Drohende Verstaatlichung des Passbildgeschäfts“ findet Gehör. Wie das Bundesinnenministerium (BMI) der Lebensmittel Zeitung bestätigt, ist Horst Seehofer bereit, auch künftig die Anfertigung von Passbildern im Handel zuzulassen. Allerdings hat sich der Minister noch auf keine Lösung festgelegt.

„Der Gesetzentwurf befindet sich bis Ende Januar in der Länder- und Verbändeanhörung; noch ist nichts final entschieden“, erklärt der BMI-Sprecher. Infolge der hitzig geführten öffentlichen Debatte habe Seehofer öffentlich geäußert, dass er die Sicherheit der Ausweise gewährleisten wolle – dass der Bürger aber dennoch entscheiden können soll, ob er für die Bildaufnahme zur Behörde oder ins Fotogeschäft geht. Wie genau die Lösung aussehen soll, sei aber noch unklar.

„Anbieten würde sich eine ‚Cloud-Lösung‘“, sagt Steffen Kahnt vom Handelsverband Technik (BVT). „Zertifizierte Fotografen und Händler senden die von ihnen gefertigten Bilder über die Cloud ans Amt“, so Kahnt. Als Zertifizierungsstelle käme etwa das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Betracht. Eine Lösung, die laut Kahnt auch der Verwaltung helfen würde: „Einige Städte haben sich schon beschwert, dass sie neue Mitarbeiter einstellen und neue Geräte anschaffen müssen.“

Wer einen neuen Pass beantragt, muss das Foto laut dem Referentenentwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen“ künftig bei einer der deutschen 5 500 Pass- und Ausweisbehörden anfertigen lassen. Vor zwei Wochen hatten der BVT und der Handelsverband Deutschland (HDE) Seehofer aufgefordert, „die Regelung zu überdenken“. gmf/lz 04-20

Europäische Handelsallianzen bleiben Streitpunkt

Kartellrechtler und Ökonomen debattieren über die 10. GWB-Novelle und hinterfragen die Zulässigkeit der Einkaufsallianzen Agecore & Co.

Hamburg. Die Kontroverse über die rechtliche Bewertung der europäischen Handelsallianzen erreicht Deutschland. Bei der anstehenden Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) spielt das Thema bislang allerdings noch keine Rolle.

Andreas Mundt blickt weit voraus: „Mit der 12. GWB-Novelle kommt vielleicht das Thema Nachhaltigkeit in das Gesetz“, scherzte der Präsident des Bundeskartellamts zum Auftakt des diesjährigen Wettbewerbstags von Lademann & Associates am vergangenen Donnerstag in Hamburg. Entgegen der Auffassung von Kritikern komme die bevorstehende 10. GWB-Novelle nicht zu spät. „Deutschland hat eines der modernsten Wettbewerbsgesetze“, betonte Mundt mit Blick auf die vom Gesetzgeber verfolgte Stärkung der Missbrauchsaufsicht gegenüber großen Online-Plattformen. Sie sollen künftig als „Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung“ einer strengeren Kontrolle durch die Bonner Wettbewerbsbehörden unterliegen (Lz 49-19). Eine Herausforderung werde die Umsetzung der neuen Vorschriften in der behördlichen Praxis, räumte Mundt ein. Insbesondere der geplante Datenzugang für Dritte sei wegen des Datenschutzes und möglicher Trittbrettfahrer „extrem sensitiv“.

Thomas Höppner kritisierte, dass die Novelle keine konkreten Verbots-

tatbestände für die BigTechs vorsieht. Ein Eingreifen durch einzelne Anordnungen des Kartellamts käme regelmäßig zu spät und sei zu eng gefasst, um die GAFA zu disziplinieren, monierte der Partner der Kanzlei Hausfeld. Dies lasse sich schon daran ablesen, dass das federführende Bundeswirtschaftsministerium mit nur zwei bis drei Entscheidungen zum neuen GAFA-Paragrafen innerhalb von fünf Jahren rechne. Auch die NGO Oxfam bemängelt das Fehlen von konkreten Verboten in einer aktuellen Stellungnahme zum GWB-Entwurf.

„Das ist das Schwert, das wir bekommen konnten“, entgegnet Mundt der Kritik. Wichtig sei, dass die BigTechs durch die Novelle gezwungen werden, künftig bei Ermittlungen mit dem Kartellamt zu kooperieren.

Im Zusammenhang mit dem „GWB-Digitalisierungsgesetz“ kommt der Behördenchef stets auch auf den Lebensmittelhandel zu sprechen. Die sogenannte „Intermediationsmacht“, die künftig als neues Kriterium für die Bestimmung der Marktbedeutung von Vermittlungsplattformen herangezogen werden kann, sei mit der „Gatekeeper-Funktion“ von Edeka oder Rewe für Markenhersteller vergleichbar.

Eine Analogie, die Händler aufhorchen lassen sollte. Zumal die Branche ohnehin wieder stärker ins Blickfeld der Kartellrechtler gerät. Denn neben der GWB-Novelle und den aktuellen Entwicklungen in den Kartellschadensfällen waren die Europäischen



Diskussionsrunde: Rainer Lademann (l.) bezieht klare Position zu Handelsallianzen.

75 %

der LEH-Umsätze in Deutschland laufen über Händler, die in europäischen Allianzen zusammengeschlossen sind



Andreas Mundt: Kartellamtschef erläutert GWB-Novelle.

Handelsallianzen (EHA) das dritte große Thema des L&A-Wettbewerbstags. „Die Allianzen entwickeln sich weg von Einkaufskooperationen, es geht nur noch um Konditionen“, fasste der Ökonom Rainer Lademann seine Beobachtungen zusammen. In Deutschland würden bereits rund 75 Prozent des LEH-Umsatzes über Handelsunternehmen erlöst, die in europäischen Verbänden vertreten sind. Die Spitzengruppe des Handels organisiere sich neu, was eine Sogwirkung auf die gesamte Branche entfalte.

Wie Mundt zieht Lademann eine Parallele zur Intermediationsmacht. Den betroffenen Herstellern werde ein bereits bestehender Marktzugang verschlossen, wenn sie keinen Eintrittsrabatt an Agecore oder Eurelec entrichten. Der Ökonom spricht von einem „Ausbeutungsmissbrauch“ durch die

Allianzen. „Sie agieren mit ihrem koordinierten Vorgehen und abgestuften Auslistungen kurzfristig wie marktbeherrschende Konzerne“, so Lademann. Um ihre Absprachen kartellrechtlich zu rechtfertigen, müssten die „Einkaufssyndikate“ etwaige Effizienzgewinne für Hersteller oder Verbraucher belegen, betonte der Rechtswissenschaftler Florian Bien. Er kritisierte die Intransparenz der Allianzen, die eine rechtliche Bewertung erschwere. Agecore etwa verfüge nicht einmal über eine Homepage. In Frankreich müssen Handelsallianzen inzwischen angemeldet werden und auch in Belgien gelten ab April strengere Gesetze, gab Bien einen Überblick.

„Es geht nicht darum, wer das größere Stück vom Kuchen erhält, sondern darum, ob kartellrechtlich zulässig verhandelt wird“, versuchte Jürgen Beninca die Debatte zu versachlichen. Der Kartellrechtsexperte der Kanzlei Jones Day hinterfragte, ob die Horizontal-Leitlinien der EU-Kommission noch zeitgemäß seien und die Marktmacht von Einkaufskooperationen angemessen bewerten. Matthias Karl warnte vor politischer Einflussnahme auf das Kartellrecht. „Einkaufskooperationen wurden immer positiv gesehen“, so der Anwalt von Markant. Industriepolitik oder „Nachhaltigkeit“ gehörten nicht ins Wettbewerbsrecht.

In den kommenden Wochen will die EU-Kommission einen Bericht zu den Auswirkungen von Handelsallianzen vorlegen. be/lz 04-20